Außerordentliche Beilage
zum Amts-Blatt Nro. 4 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.
Marienwerder, den 17. Januar 1885.

Reglement für Behandlung der Passagier-Güter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Passagier-Güter werden überhaupt nur solche, bei Reisenden befindliche, Gegenstände anerkannt, welche bereits gebraucht sind und den nothwendigen Reisebedarf bilden. Dieselben, soweit sie keinen Handelsartikel darstellen, werden zollfrei durchgelassen.

Anmerkung. Zu den zollfreien Passagier-Gütern oder Effekten können Gegenstäde, deren Einfuhr aus dem Auslande überhaupt verboten ist, nicht gerechnet werden.

§ 2. Zu den zollfrei durchzulassenden Passagier-Effekten gehören:

1) Gebrauchte Kleidungsstücke, Fußbekleidung und Leib-Wäsche in solchem Quantum, welches das gewöhnliche Bedürfniß eines Reisenden nicht übersteigt.

Anmerkung. Bettzeug, als: Kissen und Matratzen, Bett- und Tisch-Wäsche können nur in äußerst beschränkter Anzahl zollfrei eingeführt werden.

2) Pelzwerk, als: Pelze, Mütze, Muffen 2c., á 1 Stück auf jeden Passagier.

3) Goldene, silberne und andere Metallsachen zum häuslichen Gebrauch, bis auf 3 Pfund, ferner jeder Art Reiseneceſsaire, à 1 Stück auf jede Person.

4) Galanterie-Sachen von Gold, Silber und anderem Material, bis zu zwei Stück von jeder Benennung auf die Person. Kleinere, zur Toilette gehörende Gegenstände, als: Ringe, Brustnadeln 2c., so viel sich deren erweisen, wenn solche augenscheinlich nicht zum Verkauf eingeführt werden.

Anmerkung zu 3 und 4.

a) Silberne, gebrauchte Sachen, die in Rußland oder im Königreich Polen angefertigt, und mit dem Stempel einer russischen oder polnischen Probir-Kammer versehen sind, werden ohne Beschränkung des Quantums zollfrei durchgelassen.

b) Von den durch Reisende eingebrachten goldenen und silbernen Sachen werden ohne Prüfung der Probe nur diejenigen ausgeliefert, deren Import durch Reisende zollfrei gestattet ist. Alle Uebrigen, welche der Verzollung unterliegen, werden nur dann durchgelassen, wenn sie mit einer gesetzlichen Probe versehen sind, widrigenfalls die Rücksendung derselben veranlaßt wird.

5) Sonstige, in den vorstehenden Paragraphen nicht benannte, zum persönlichen Gebrauch während der Reise nöthige Sachen, bis je zu zwei Stück auf die Person, werden zollfrei durchgelassen. Ungebrauchte Handschuhe nicht mehr als ein Dutzend.

Anmerkung. Als zum persönlichen Reise-Gebrauch gehörende Gegenstände können nicht betrachtet werden: Küchengeschirr, Tisch- und Thee-Service, Broncesachen, Tisch- und Wanduhren, Gardinen, Portieren, Teppiche und überhaupt zum Möbliren und Verzieren der Zimmer dienende Gegenstände.

6) Medizinische und chirurgische Instrumente, musikalische Handinstrumente, Kunstgeräthe und Handwerkzeug, welche durchreisende Aerzte, Künstler und Handwerker zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, wenn dieselben augenscheinlich nicht zum Verkauf eingeführt werden, unterliegen keiner Verzollung.

7) Schnupf- und Rauchtabak à ein geöffnetes Packet und Cigarren, bis 100 Stück auf jede Person, werden zollfrei durchgelassen.

8) Eßwaaren in geringem Quantum unterliegen keiner Verzollung.

9) Kasten, Koffer, Felleisen 2c., in welchen sich Passagier-Effekten befinden, werden frei eingelassen.

Anmerkung. Unter dem Vorwande von Kasten und anderer zum Einpacken der Passagier-Effekten dienenden Kollis dürfen sich keine ganz neue Chatullen mit Bronce oder anderen Verzierungen, welche nur zum Schein Sachen enthalten, befinden.

10) Aus Rußland und dem Königreich Polen ausgeführte Equipagen, über deren Ausfuhr ein Zeugniß desjenigen Zollamts, welches dieselben durchgelassen, vorgezeigt wird, können zollfrei eingeführt werden. Alle übrigen Equipagen unterliegen der Verzollung. Reisenden, welche in verzollten Equipagen ins Ausland zurückkehren, wird die Rückzahlung des für dieselben erhobenen Zolles zugestanden, und wird solche gegen Vorzeigung einer Zoll-Quittung sofort geleistet. Obenbenannte Zoll-Quittung ist vom Tage ihrer Ausfertigung an auf zwei Jahre gültig.

§ 3. Sämmtliche Passagier-Güter, deren Einfuhr laut vorgehender Paragraphen nicht zollfrei zugestanden ist, unterliegen einer gesetzmäßigen Verzollung unter nachstehenden zu beobachtenden Ausnahmen:

1) Bei Gegenständen, deren zollfreie Einfuhr in be-

schränkter Anzahl gestattet ist, wird der Zoll nur von dem diese Anzahl übersteigenden Quantum erhoben.

2) Gegenstände, deren Ausfuhr aus Rußland oder dem Königreich Polen durch ein Zeugniß nachgewiesen wird, dürfen zollfrei eingeführt werden.

3) In allen Fällen, wo die Zollgebühren keine 3 R. Silber betragen, werden dieselben nicht erhoben.

§ 4. Sammtliche Reisende sind verpflichtet, den Zollbeamten auf deren, vor Beginn der Revision zu stellende Frage, ob sie zollpflicht'ge Gegenstände einführen, als: Stoffe und Zeuge in ganzen oder abgeschnittenen Stücken oder zusammengehefteten Lacken und Mänteln, Sachen zur Verzierung von Zimmern 2c., genügende Auskunft zu geben. Sollten, im Falle der Erklärung des Reisenden keine zollpflichtigen Gegenstände zu haben, solche dennoch vorgefunden werden, so wird für dieselben der doppelte Zoll erhoben. Sachen, welche Reisende in doppelten Böden und Wänden der Kasten und Chatullen, ausgebohrten Achsen 2c., oder bei sich zwischen Kleidern und schmutziger Wäsche verborgen haben, werden konfiszirt. Der Konfiskation geht die Abfassung eines Protokolls vor, welches alle bei der Besichtigung anwesende Zollbeamten, sowie auch der Reisende, zu unterzeichnen haben. Die Verweigerung der Unterschrift des Reisenden benimmt dem Protokolle keineswegs seine Kraft.

§ 5. Zollpflichtige, von Reisenden eingeführte Gegenstände, sofern der Zollbetrag für dieselben keine 60 R. auf jede Familie oder einzeln reisende Person übersteigt, können auf mündliche Erklärung, ohne Eingabe einer schriftlichen Deklaration, verzollt werden.

Sollte übrigens der Reisende die für besagte Gegenstände zustehenden Zollgefälle zu hoch finden, so wird demselben gestattet, solche ins Ausland zurück zu schicken.

§ 6. Zollpflichtige Gegenstände, für welche der Zoll 60 R. pro Familie oder einzeln reisende Person übersteigt, unterliegen allen für Kaufmannsgut bestehenden Bestimmungen. Die Zollabfertigung geschieht unter Beibringung von Frachtbriefen oder Connoissements und Eingabe einer Deklaration nach allgemeinen Regeln.

(Allerh. am 9. Februar 1865 best. Reglement über die Handelssteuer).

§ 7. Reisegepäck, welches nicht mit demselben Eisenbahnzuge, oder sonstiger Reisegelegenheit, mit welcher der Reisende angekommen, verladen worden, sondern dem Reisenden voran oder nachgeschickt wird, kann nicht als Reisegut behandelt werden. Eine Ausnahme hiervon wird für solche Gegenstände zugestanden, welche deutliche Spuren der Benutzung an sich haben und zur Kategorie der zollfrei einzuführenden Reise-Effekten gehören. Es wird dem Gutachten der Zollamts-Verwaltung überlassen, beim Vorzeigen von Beweisen, daß diese Gegenstände wirklich den aus dem Auslande angekommenen Personen gehören, dieselben zollfrei durchzulassen.

§ 8. Gegenwärtiges Reglement bezieht sich auf alle Europäischen Zollämter und Zollstätten, ohne Unterschied der denselben zugestandenen Rechte bei der Verzollung von Waaren. Sollten sich jedoch unter den Passagier-Effekten Gegenstände vorfinden, die nach den allgemeinen Regeln zur Einfuhr auf das Zollamt, wohin sie gebracht, nicht gestattet sind, so können dieselben nur in dem Falle verzollt werden, wenn die Zoll-Gebühren für eine Familie oder einzeln reisende Person keine 60 Rb. übersteigen. Im entgegengesetzten Falle wird mit den eingeführten Gegenständen wie mit Waaren, welche in Zollämter eingeführt werden, wo deren Einfuhr verboten ist, verfahren.

§ 9. Sollte der Reisende es vorziehen, sein Gepäck an ein Niederlageamt und nicht auf dem Grenz-Zollamte zur Revision zu stellen, so wird solches unter Beobachtung nachstehender Regeln gestattet: a) Auf Eisenbahnen wird sämmtliches Reisegepäck in besonderen hierzu bestimmten Waggons unter Verschluß und Plombage an das betreffende Niederlage-Zollamt befördert, falls der Reisende nicht ausdrücklich wünscht, die seine Reise-Effekten enthaltenden Collis selbst zu befördern, in welchem Falle die Bestimmung des Regulativs für Versendung von Waaren zur Niederlage zu beobachten ist. b) Auf gewöhnlichen Landwegen und zur See ankommenden Reisenden ist die Beförderung ihrer Effekten an ein Niederlage-Zollamt nur unter Beobachtung des letztgenannten Regulativs zu gestatten. c) Das Grenz-Zollamt hat hierbei das Niederlageamt zu benachrichtigen, ob und welche Gegenstände, deren zollfreie Einfuhr in beschränkter Anzahl gestattet ist, ausgeliefert worden sind. d) Dem Niederlage-Zollamt wird zur Pflicht auferlegt, bei Auslieferung der Sachen die Benachrichtigung des Grenz-Zollamts in Erwägung zu ziehen.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement für Behandlung der Passagiergüter ist bei jedem Zollamte und jeder Zollstätte, wo Besichtigungen des Reisegepäcks geschehen, zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen und soll den Reisenden vor Besichtigung ihres Gepäcks vorgezeigt werden.

II. Ausnahmen aus den allgemeinen Regeln.

§ 11. Personen, welche aus dem Auslande nach Rußland oder ins Königreich Polen übersiedeln, sowie auch russische Unterthanen, die nach längerer Abwesenheit (nicht unter 2 Jahren) vom Auslande ins Vaterland zurückkehren, oder dort eine Erbschaft erhoben, wird gestattet, unter Genehmigung des Finanz-Ministers oder des Statthalters des Königreichs Polen, Haushaltungssachen und überhaupt zollpflichtige jedoch gebrauchte Effekten frei von Zollgebühren bis zur Höhe einer Summe von 500 Rb. à einzelne Person und 900 Rb. per Familie an Zollgefällen einzuführen. Vom Auslande nach Rußland zurückkehrenden diplomatischen Personen können Effekten für einen höhern Werth durchgelassen werden. Jedenfalls bezieht sich diese Begünstigung keineswegs auf Waaren.

§ 12. Beiderseitigen Unterthanen wird die Be-

nutzung der Passagier-Rechte nur einmal im Jahr zugestanden. Bei öfteren Reisen können sie nur solche Sachen mitbringen, die sie aus Rußland oder dem Königreiche Polen ausgeführt haben. Zu diesem Zwecke werden ihnen von den Zoll-Bezirkschefs Zeugnisse ertheilt, auf welchen jede Durchreise vermerkt wird, zugleich wird ihnen ein Verzeichniß der aus Rußland oder dem Königreich Polen ausgeführten Sachen eingehändigt, damit sie diese Gegenstände unbehindert zurück bringen können.

§ 13. Grenzbewohner, die laut Zeugnissen der betreffenden Obrigkeiten nach nahe liegenden Grenzorten durchreisen, können nur solche Gegenstände zollfrei einführen, die sie hinausgeführt haben; alle anderen eingeführten Sachen werden als Waaren betrachtet und behandelt.

§ 14. Einwohner der an der Landes-Grenze belegenen Gouvernements Rußlands und der Grenzbezirke Polens, welche mit besonderen zur Reise ins Ausland bestimmten Pässen versehen sind, unterliegen, hinsichtlich der Passagier-Güter, den Regeln für beiderseitige Unterthanen (§ 12).

Anmerkung. Die Bestimmungen der §§ 12—14 beziehen sich auch auf diejenigen Grenzbewohner der anstoßenden Länder, die von ihren Obrigkeiten Jahrespässe zu wiederholten Reisen nach Rußland und ins Königreich Polen erhalten. Diese Bestimmung soll den betreffenden Personen beim Eintritt in Rußland oder ins Königreich Polen von den Zollämtern unter Revers vorgezeigt werden.

§ 15. Ankommende ausländische Fuhrleute, wenn sie sich ins Innere Rußlands oder des Königreichs begeben, können außer den geladenen Waaren nur die zum täglichen Gebrauch nöthigen Gegenstände mit sich führen. Alle übrigen, bei der Besichtigung nicht verheimlichten Sachen, werden auf den Zollämtern zurückbehalten und zur Rückausfuhr bewilligt.

§ 16. Postboten, Postknechte, Kondukteure der Eisenbahnen, die aus dem Auslande kommend einstweilen auf der Station verweilen, dürfen, außer den gewöhnlichen Kleidungsstücken und anderen unumgänglichen Sachen, keine anderen Gegenstände bei sich haben.

§ 17. Waareneigenthümern, so wie auch deren Kommis (russischen und polnischen Unterthanen als auch Ausländern), die behufs Begleitung von Waaren zu Lande oder auf Flüssen sich ins Ausland begeben, werden bei ihrer Rückkehr, außer den Gegenständen inländischen Ursprungs, nur zwei Mal im Jahre Kleidungsstücke, à ein vorräthiges Stück von jeder Bekleidung (außer Pelzen, wovon nur eins erlaubt wird) und zu einem halben Dutzend Wäsche zollfrei durchgelassen.

§ 18. Fuhrleute und Bootsleute können bei der Rückkehr vom Auslande nur die ihrem Stande entsprechenden Kleidungsstücke in dreifacher Zahl mitbringen. Werden Waaren vorgefunden, so unterliegen dieselben den allgemeinen Regeln, jedoch unter Ausschluß unbedeutender Gegenstände, deren Zollbetrag einen Rubel nicht übersteigt, welche zollfrei durchgelassen werden.

Mit dem Originaltext übereinstimmend.
Der Direktor des Departements der Zollgebühren.
Fürst D. Obolensky.

Vorstehendes Reglement, welches für die Behandlung der nach Rußland eingebrachten Passagiergüter gilt und von den russischen Grenzzollbehörden zur Anwendung gebracht wird, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Januar 1885.
Der Regierungs-Präsident.

Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei in Marienwerder